

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernhof
3003 Bern

26. Oktober 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die geplante Revision des VVG. Die Revisionsvorlage enthält aber aus unserer Sicht einige Punkte, die es zu präzisieren, ergänzen oder streichen gilt:

1. Zu II. Besondere Bestimmungen

1.1 Zu Abschnitt 2 'Haftpflichtversicherung'

a) Umfang der Versicherung (Art. 59 VVG)

Nach geltendem Recht ist es ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 59 VVG möglich, dass ein Haftpflichtversicherungsvertrag nur gerade die Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherten deckt, nicht aber Rückgriffsforderungen Dritter, insbesondere von Sach- oder Personenversicherungen, die aus dem Schadenfall ebenfalls leistungspflichtig und gegenüber dem Versicherten zum Regress berechtigt sind. Typisches Beispiel hierfür ist die Betriebshaftpflichtversicherung, die in der Regel sämtliche Angestellte (gegen entsprechende Prämienzahlung) mitversichert, Regressansprüche gegen nicht zum oberen Kader gehörende Mitarbeitende jedoch ausschliesst. Dies ist umso stossender, als die haftpflichtige Person heutzutage meist nicht dem Direktanspruch des Geschädigten ausgesetzt ist, sondern dem Regress eines leistenden Sach- oder Personenversicherers, und die Betriebshaftpflichtversicherung folglich für den "gewöhnlichen" Mitarbeitenden weitgehend nutzlos ist. Wie noch im erläuternden Bericht vom 21. Januar 2009 zur Totalrevision VVG (Seite 79) richtig festgestellt wurde, wird mit solchen Regressausschlüssen das Wesen der Haftpflichtversicherung ausgehöhlt. Es handelt sich um ungewöhnliche, geschäftsfremde Klauseln, die dem Erwartungshorizont der Versicherten in grober Weise zuwiderlaufen und im VVG zwingend unterbunden werden sollten. Wie im Entwurf von 2009 in Art. 90 Abs. 1 vorgesehen, ist der geltende Art. 59 VVG aufzuheben und durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach die Haftpflichtversicherung neben den Ersatzansprüchen des Geschädigten auch die Regressansprüche von Dritten decken muss.

Antrag

Folgende Formulierung würde diese Anforderung erfüllen:

Art. 59 Abs. 1

Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter.

b) Direktes Forderungsrecht gegenüber der Haftpflichtversicherung (Art. 60a Abs. 1 VE-VVG) und Einredenausschluss (Art. 59 Abs. 2 VE-VVG)

Die gesetzliche Verankerung eines direkten Forderungsrechts gegenüber der Haftpflichtversicherung ist sehr zu begrüßen. Zwar ist es heute schon Praxis, dass die Haftpflicht der versicherten Person im Wege von Direktverhandlungen zwischen Versicherer und geschädigtem Dritten geregelt wird. Die Position des Geschädigten wird indessen wesentlich gestärkt, indem er seinen Anspruch nötigenfalls gerichtlich gegen die Versicherung durchsetzen kann und hierfür nicht auf das wenig praktikable Pfandrecht am Versicherungsanspruch des Haftpflichtigen verwiesen bleibt. Anzuführen ist, dass das direkte Forderungsrecht nach Lehre und Rechtsprechung nicht höchstpersönlicher Natur ist und folglich auf einen Rechtsnachfolger des Geschädigten übergeht, namentlich bei Zession (Art. 170 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]) oder Subrogation eines Schadenversicherers im Rahmen der von ihm erbrachten Versicherungsleistungen. Dasselbe gilt für den Einredenausschluss in der obligatorischen Haftpflichtversicherung, der nicht nur zugunsten des Geschädigten besteht, sondern auch seiner Rechtsnachfolger.

Antrag

Im Interesse der Rechtsklarheit sollten die beiden Bestimmungen entsprechend präzisiert werden:

Art. 59 Abs. 2

Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen oder deren Rechtsnachfolger gegenüber Einreden aus (...) nicht entgegengehalten werden.

Art. 60a Abs. 1

Die geschädigte Person oder deren Rechtsnachfolger hat im Rahmen der Versicherungsdeckung ein direktes Forderungsrecht (...).

1.2 Zu Abschnitt 5 'Koordination'

a) Integrales Regressrecht (Art. 95c Abs. 2 VE-VVG)

Mit der Einführung eines umfassenden Regressrechts für die Schadensversicherung analog dem Sozialversicherungsrecht wird ein längst überfälliges Revisionspostulat umgesetzt. Dies ist vorbehaltlos zu begrüßen. Das integrale Regressrecht gemäss Art. 95c Abs. 2 VE-VVG hat zur Folge, dass die Schadenversicherungen nunmehr ausserhalb der Regressordnung von Art. 51 Obligationenrecht stehen und damit die ratio des historischen Gesetzgebers von 1911, der die Kaskadenordnung von Art. 51 Obligationenrecht gerade mit Blick auf den regressierenden Versicherer erliess, überholt ist.

Antrag

Dies sollte in der Botschaft entsprechend hervorgehoben und präzisiert werden.

b) Regressprivileg (Art. 95c. Abs. 3 lit. c VE-VVG)

In Entsprechung zur ratio legis des geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG wie auch zu Art. 75 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird in Art. 95 c Abs. 3 VE-VVG das Regressprivileg zutreffend auf Personen eingeschränkt, die *"in einer engen Beziehung zum Versicherten"* stehen. Damit nicht zu vereinbaren ist es jedoch, wenn in lit. c als Anwendungsfall Personen angeführt werden, die *"ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen."* Dem Wortlaut nach werden hier auch Mieter und Pächter erfasst und damit Personen, die offenkundig gerade nicht in einer engen Beziehung zum Versicherten stehen. Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen steht nicht nur im klaren Widerspruch zur expliziten gesetzlichen Zwecksetzung, sie entspricht auch nicht dem allgemeinen Rechtsverständnis zu diesem Regressprivileg. Dies zeigt allein die Tatsache, dass bislang sämtliche oberen kantonalen Instanzen wie auch das Bundesgericht eine Ausdehnung von Art. 72 Abs. 3 VVG auf die Mieterschaft ablehnten; dies unter anderem mit dem Hinweis, dass nicht ersichtlich sei, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadenzufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen, wie es in Bezug auf die vom Wortlaut des Art. 72 Abs. 3 VVG erfassten Personen angenommen werden könne (vgl. zum ganzen BGE 4A_133/2014).

Allgemein ist bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen zu bedenken, dass damit die Haftpflicht gemäss Art. 41 Obligationenrecht "ausgehebelt" wird. Art. 41 Obligationenrecht statuiert für jedes Verschulden eine Ersatzpflicht. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert auch im Innenverhältnis eine entsprechende Kostenzuweisung. Die Privilegierungen muss daher restriktiv gefasst werden. Sie darf nicht über die enge persönliche Beziehung hinaus auf Haftungsgruppen ausgeweitet werden, für die diese ratio legis nicht zutrifft. Der Schaden soll im Ergebnis von den Schadenverantwortlichen getragen werden und beim Versicherungszweig anfallen, der hierfür Prämien einnimmt. Diesem Grundsatz folgt die Vernehmlassungsvorlage ja auch mit der Einführung des integralen Regressrechts. Dabei wird im erläuternden Bericht (Seite 51) zutreffend ausgeführt, dass *die Belastungen der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen zu einer sinnvollen Kostenverteilung führe*. Dies gilt auch für Mieter- und Pächterschäden, für die im Regelfall Deckung bei einer Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Es wäre im Übrigen auch den Präventionsbemühungen der Kantone im Brandschutz nicht förderlich, wenn Mieter und Pächter beim Regress privilegiert und nur bei grobem Verschulden finanziell zur Verantwortung gezogen würden.

Antrag

Art. 95c Abs. 3 lit. c VE-VVG ist zweck- und sachwidrig und soll ersatzlos gestrichen werden.

1.3 Zu IV. 'Schlussbestimmungen'

a) Wegfall der Ausnahmebestimmung für die kantonalen Versicherungen (Art. 103 Abs. 2 VVG)

Gestützt auf Art. 98 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung darf der Bund nur Vorschriften über das Privatversicherungswesen erlassen. Bezüglich der vom Kanton öffentlich-rechtlich organisierten Versicherungen steht ihm keine Kompetenz zu.

Das VVG hat dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzausscheidung mit Art. 103 Abs. 2 VVG Rechnung getragen. Zwar handelt es sich hierbei um einen sogenannten unechten Vorbehalt mit bloss deklaratorischer Bedeutung, der sich auch auf Art. 6 Abs. 1 des Schweizerische Zivilgesetzbuchs (ZGB) abstützen liesse. Der Vorbehalt dient indessen der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit. Wie die Erfahrung lehrt, ist die Nichtanwendbarkeit des VVG auf kantonal öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse für juristische Laien nicht ohne weiteres einsichtig und taucht

die Frage regelmässig auch seitens der Behörden und der Politik auf. Aus diesem Grund erachten wir es für zweckmässig, dass Art. 103 Abs. 2 VVG beibehalten wird.

Antrag

Sollte an der Streichung der Bestimmung festgehalten werden, so wäre zumindest in der Botschaft klarzustellen, dass damit der verfassungsrechtliche Vorbehalt zugunsten der kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht tangiert wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), Bleichemattstrasse 12/14, 5001 Aarau
- regulierung@gs-efd.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernhof
3003 Bern

Appenzell, 27. Oktober 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und ist mit der vorgeschlagenen Teilrevision einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- regulierung@gs-efd.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. September 2016

Eidg. Vernehmlassung; Revision des Versicherungsvertragsgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, zum eingangs erwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage mit den folgenden Anträgen:

- Die Statuierung des Widerrufsrechts in Art. 2a sei umzusetzen.

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers gemäss Art. 2a des Revisionsentwurfes aus Konsumentenschutzgründen befürwortet der Regierungsrat ausdrücklich. Die unter Ziffer 2.1.1 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage aufgeworfene Frage, ob das Widerrufsrecht (wie in den meisten EU-Staaten) auf Lebensversicherungsverträge beschränkt werden sollte, ist zu verneinen. Es gibt neben Lebensversicherungsverträgen auch weitere umfassende, über längere Zeit bindende Versicherungsverträge, vor deren übereiltem Abschluss die Versicherungsnehmenden mit einem Widerrufsrecht zu schützen sind.

- Art. 40a Abs. 2 Obligationenrecht (OR) sei wie folgt zu ändern: Das Widerrufsrecht für Versicherungsverträge richtet sich nach Art. 2a f. VVG.



Heute bestimmt Art. 40a Abs. 2 OR, dass das Widerrufsrecht nicht für Versicherungsgeschäfte gilt. Wird mit der Vorlage im VVG ein Widerrufsrecht eingeführt, bedingt dies eine Anpassung im Obligationenrecht. Im Vernehmlassungsentwurf ist jedoch keine entsprechende Änderung des OR vorgesehen.

- Bei Art. 9 Abs. 4 sei neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form zuzulassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Nach Art. 9 Abs. 4 der Vorlage sind vorläufige Deckungszusagen schriftlich zu bestätigen. Vorläufige Deckungszusagen werden nur eingeholt, wenn aus zeitlichen Gründen bereits umgehend eine Deckung vorliegen muss und die Ausstellung der Police erst später erfolgt. Es handelt sich bei deren Bestätigung um eine reine Formalität. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nach Ziffer 1.2.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage der Nachweis durch Text als Alternative zur Schriftlichkeit propagiert wird, in dieser Bestimmung indessen an der Schriftlichkeit festgehalten wird. In Analogie zu vielen anderen Artikeln im Entwurf sollte die vorläufige Deckungszusage schriftlich „oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht“ bestätigt werden.

- Das Verbot der einseitigen Änderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 soll auch für berufliche und gewerbliche Risiken zur Anwendung kommen.

Der Revisionsentwurf sieht in Art. 35 Abs. 1 ein Verbot der einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen vor, soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt. Ziffer 2.1.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage führt dazu begründend aus, dass es sich bei der Versicherung von beruflichen oder gewerblichen Risiken um professionelle versicherte Personen handelt, die in diesem Bereich keines Schutzes bedürfen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sich hierbei um eine pauschalisierte Annahme handelt, die nicht in jedem Falle stimmen muss. Es sind durchaus auch Fälle von Kleinunternehmungen denkbar, die vor einer einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen ebenfalls geschützt werden sollten.

- Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre in Art. 46 Abs. 1 sei wie geplant umzusetzen.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre nach Art. 46 Abs. 1 des Revisionsentwurfes befürwortet der Regierungsrat explizit. Die Verjährung beginnt nicht ab Entdeckung des Schadens zu laufen, sondern „nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet“. Vor diesem Hintergrund war die bisherige Verjährungsfrist von zwei Jahren in vielen Fällen zu kurz, da der Schaden oftmals erst kurz vor oder bereits nach Ablauf der Verjährungsfrist entdeckt wurde. Dieser Problematik kann die Verlängerung von zwei auf fünf Jahre entgegenwirken.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Per E-Mail (regulierung@gs-efd.admin.ch)

19. Oktober 2016

RRB-Nr.: 1109 / 2016
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36-16.33 SAB
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Revision des Versicherungsvertragsgesetzes Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur genannten Vorlage äussern zu können. Wir stimmen der Vernehmlassungsvorlage zu. Aus unserer Sicht gibt es keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Beatrice Simon

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Liestal, 18. Oktober 2016
In

Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir begrüssen den Vernehmlassungsentwurf. Zu befürworten sind namentlich die verbesserte Information beim Vertragsabschluss, die Verlängerung der Verjährungsfristen, die Änderungen beim Widerrufsrecht, bei der vorläufigen Deckung, beim Kündigungsrecht, bei Grossrisiken und die vorgesehenen Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber
Regierungspräsident



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
regulierung@gs-efd.admin.ch

Basel, 26. Oktober 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2016
Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes: Stellungnahme des
Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes in ihrer Stossrichtung. Die Vorlage wägt zwischen den Interessen der Versicherungsbranche und den Interessen der Versicherungsnehmerinnen und –nehmer umsichtig ab. Er begrüsst die moderaten, gleichzeitig aber für die Versicherten sehr wichtigen Änderungen, die umgesetzt werden sollen, ohne die bewährten Strukturen des Gesetzes antasten zu müssen. Trotzdem möchte er es nicht versäumen, die nachfolgenden Anträge im Interesse der Konsumentenfreundlichkeit und mit Blick auf die sprachliche Konsistenz zu stellen.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 2, Abs. 1 und 2

Antrag:

Wir beantragen im Sinne der sprachlichen Konsistenz das Wort „Empfange“ jeweils durch das Wort „Empfang“ zu ersetzen.

Begründung:

Wie die Worte „Verträge“ durch „Vertrag“ und „Abschlüsse“ durch „Abschluss“ ersetzt werden, sollte die sprachliche Anpassung auch beim Begriff „Empfange“ vorgenommen werden.

2.2 Artikel 9, Abs. 4

Antrag:

Wir beantragen folgende Formulierung: „Vorläufige Deckungszusagen können formlos vereinbart werden.“

Begründung:

Die Formulierung „sind schriftlich zu bestätigen“ ist zu eng. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln werden Deckungszusagen auch per Mail bestätigt. Im Übrigen ist im Gesetz keine Pflicht zur (schriftlichen) Bestätigung zu statuieren, wodurch der Eindruck entstehen könnte, formlose vorläufige Deckungszusagen seien ungültig.

2.3 Artikel 20, Abs. 2

Antrag:

Wir beantragen, den Absatz ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Mahnpflicht des Versicherungsunternehmens, welche in Abs. 1 statuiert ist, sollte in den wohl nicht mehr sehr häufigen Fällen der Abholung der Prämie beim Schuldner *nicht* wegfallen. Auch diese Schuldnerin oder dieser Schuldner bedarf des Schutzes durch eine schriftliche Warnung, schliesslich können die Säumnisfolgen infolge Verzuges weitreichend sein. Letztlich ist auch im Sinne der Beweisbarkeit der erfolgten Abmahnung diese Norm zu streichen. Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb zwar die Regelung betreffend die Holschuld in Art. 22 Abs. 2 mangels Aktualität gestrichen werden soll, die entsprechende Regelung in Art. 20 Abs. 2 jedoch nicht. Der zusätzliche Aufwand für die schriftliche Mahnung, welcher das Versicherungsunternehmen trifft, dürfte sich in der heutigen Zeit in Grenzen halten. Die Norm ist demnach ersatzlos zu streichen.

2.4 Artikel 20, Abs. 3

Antrag:

Wir beantragen, das Wort „Ablaufe“ durch das Wort „Ablauf“ zu ersetzen.

Begründung:

Vgl. oben Punkt 2.1.

2.5 Artikel 35, Abs. 1

Antrag:

Wir beantragen, den Wortlaut in dem Sinne revidieren, dass neue Versicherungsbedingungen nur zukünftig vereinbart und nicht bereits in Kraft stehenden Policen zugrunde gelegt werden können. Auch ist keine Ausnahme für berufliche und gewerbliche Risiken mehr vorzusehen.

Begründung:

Nach dem Prinzip von Treu und Glauben ist es auch bei der Versicherung von beruflichen oder gewerblichen Risiken stossend, wenn die Versicherungsbedingungen während der Vertragsdauer vom Versicherungsunternehmen einseitig angepasst werden können.

2.6 Artikel 60a

Antrag:

Wir beantragen, die Bestimmung zu streichen.

Begründung:

Das direkte Forderungsrecht gegen Versicherungsunternehmen bei nicht obligatorischen Haftpflichtversicherungen führt zu einer ungleichen Behandlung von Geschädigten und wird de facto

zu weiteren Versicherungsobligatorien im Bereich der gewerblichen und industriellen Betriebshaftpflichtversicherung führen. Zudem obliegt bei einer Verschuldungshaftung der oder dem geschädigten Dritten die volle Beweislast und dessen Nachweis, damit diese oder dieser das direkte Forderungsrecht geltend machen könnte. Somit bietet das direkte Forderungsrecht der oder dem Geschädigten kaum Vorteile. Im Weiteren ist zu beachten, dass namentlich bei Grossunternehmen die Haftpflichtversicherungen als Instrument des Bilanzschutzes als Selbstfinanzierungslösungen ausgestaltet sind und die tatsächlich auf ein Versicherungsunternehmen transferierten Risiken hohe Ereignis- und/oder Jahresselbstbehalte beinhalten.

Das vorgeschlagene direkte, pauschale Forderungsrecht bietet keine Gewähr zur Verbesserung der Situation der Geschädigten oder des Geschädigten, hingegen schränkt es die Bereitschaft der Haftpflichtigen oder des Haftpflichtigen für einen einvernehmlichen Vergleich ein.

Im Weiteren ist die Auskunftspflicht betreffend Haftpflichtversicherungsschutz eines Unternehmens abzulehnen. Mit der Mitteilung von internen Informationen über Versicherungspolicen – auch wenn nur auszugsweise – würden geschäftsrelevante, mitunter vertrauliche und sicherheitsrelevante Unternehmensdaten über den Kreis der oder des Geschädigten hinaus bekannt. Dies führt unter Umständen zur Verletzung des Datenschutzes zu Lasten der oder des Versicherten.

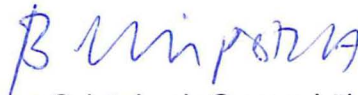
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne beim Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt, Herr Dr. Pascal Lachenmeier, Pascal.Lachenmeier@bs.ch, Tel. 061 267 46 93, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Service juridique
Par PDF et sous format Word à
regulierung@gs-efd.admin.ch

Fribourg, le 23 août 2016

Consultation du DFF sur la révision partielle la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA)

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 6 juillet 2016 de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer, nous invitant à prendre position.

Le Conseil d'Etat a pris bonne note du projet de révision de la loi fédérale sur le contrat d'assurance. Il n'a pas de remarque particulière à formuler sur ce projet et remercie de Département fédéral des finances pour son élaboration.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg approuve les modifications de la loi telles que proposées.

Veuillez croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

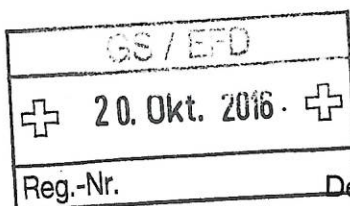


Genève, le 19 octobre 2016

→ SIF
(Regulierung)

Le Conseil d'Etat

5574-2016



Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Procédure de consultation relative à la révision de la loi sur le contrat d'assurance (LCA)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la lettre que vous avez adressée le 6 juillet 2016 aux Gouvernements cantonaux concernant la procédure de consultation visée en titre.

Après avoir pris connaissance des documents que vous nous avez fait parvenir, nous sommes en mesure de vous faire part de notre détermination.

D'une manière générale, nous soutenons la révision proposée, qui s'appuie sur les requêtes formulées par le Parlement lors du renvoi de la révision totale de la LCA et qui reprend les modifications exigées en 2013.

Nous saluons tout particulièrement :

- l'instauration, pour tous les contrats d'assurance, d'un droit de révocation de quatorze jours pendant lequel le preneur d'assurance peut révoquer sa proposition de contrat d'assurance ou l'acceptation de ce dernier (articles 2a et 2b AP-LCA);
- la réglementation de la couverture provisoire dans la loi, qui comble une lacune importante de cette dernière (article 9 AP-LCA);
- l'autorisation, sous certaines conditions, de l'assurance rétroactive, qui répond à des besoins pratiques (article 10 AP-LCA);
- la prolongation à cinq ans, du délai de prescription des créances découlant du contrat d'assurance, dès lors que le délai actuel de deux ans n'était plus adapté à la réalité (article 46 AP-LCA);
- l'introduction du droit d'action directe du lésé contre l'assureur responsabilité civile, qui constitue un progrès certain (article 60a AP-LCA);
- les restrictions appropriées de la protection de la LCA pour les grands risques et les preneurs d'assurance professionnelle (articles 97 à 98a AP-LCA);

- la meilleure prise en compte du commerce électronique en permettant que la preuve de certaines communications puissent être fournies par un texte (notamment fax, courriel et SMS) au lieu de la forme écrite simple (articles 2a, 3, 4, 6, 9, 20, 28, 28a, 35a, 35b, 46b, 54, 74, 89 et 95 AP-LCA);
- la nouvelle réglementation de la fin du contrat d'assurance et l'introduction d'un droit de résiliation ordinaire, pour éviter des contrats léonins (articles 35a à 37 et 89 AP-LCA);
- l'amélioration de la structure formelle de la LCA, par l'introduction de titres de section qui améliore la lisibilité de la loi.

Pour le surplus, nous vous invitons à vous référer au document annexé, dans lequel nous formulons différentes remarques et propositions complémentaires concernant l'objet de cette consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à la prise de position de notre canton et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

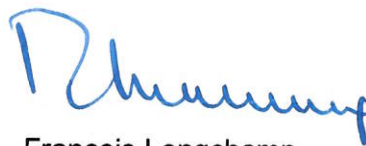
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : Service juridique du DDF, Bernerhof, 3003 Berne

Procédure de consultation relative à la révision de la loi sur le contrat d'assurance (LCA)

Remarques et propositions complémentaires formulées par le Conseil d'Etat genevois :

Article 3 AP-LCA

L'extension de l'obligation d'information de l'entreprise d'assurance à l'égard du preneur peut être saluée. Cela étant, la question de la sanction d'une éventuelle violation est posée.

L'article 3a LCA reste inchangé dans le projet. Celui-ci prévoit la possibilité, pour le preneur, de résilier le contrat si son devoir d'information est violé. Cette sanction apparaît bien peu contraignante à l'égard de l'entreprise d'assurance, et fort peu utile pour le preneur, dont l'intérêt essentiel sera le plus souvent de maintenir une couverture adéquate.

La sanction précitée est ainsi insuffisante et il serait préférable que le preneur soit replacé dans la situation qui serait la sienne, si le devoir d'information n'avait pas été violé.

Article 11, alinéa 2, AP-LCA

Nous nous posons la question de savoir si, parmi les différents éléments que l'entreprise d'assurance doit transmettre au preneur, pourraient figurer des éléments couverts par le secret médical.

L'on peut en particulier imaginer la situation d'un preneur d'assurance qui se trouve être un employeur, dont les employés sont les ayants droit. Il ne se justifierait alors pas que l'employeur ait connaissance d'éventuels questionnaires médicaux transmis par un employé à l'entreprise d'assurance.

Une réserve, permettant de garantir le respect du secret médical de l'ayant droit pourrait ainsi être envisagée.

Article 20 AP-LCA

Nous nous inquiétons de la situation des ayants droit, dont la couverture d'assurance serait suspendue ou prendrait fin à la suite du non-paiement des primes par le preneur.

Cette situation pourrait se produire en cas de non-paiement des primes par un employeur, qui aura par ailleurs fait des prélèvements sur le salaire de ses employés ayants droit. La couverture de ces ayants droit serait ainsi suspendue, ou prendrait fin, alors qu'ils n'en seraient pas informés, et penseraient de bonne foi être couverts. Il serait dès lors souhaitable que le législateur se penche sur un mécanisme susceptible de pallier cette situation.

Glarus, 27. September 2016
Unsere Ref: 2016-121

Vernehmlassung i. S. Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Nach eingehender Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir die geplante Revision grundsätzlich begrüssen. Das VVG wird insgesamt kundenfreundlicher ausgestaltet und entledigt sich etlicher, in den letzten Jahrzehnten festgestellter Unsicherheiten. Dementgegen bitten wir um Anpassung der folgenden Punkte:

Artikel 10a VE-VVG

Das VVG ist lex specialis zum Obligationenrecht (OR). In diesem Kontext ist Artikel 10a VE-VVG eine unnötige Redundanz zu Artikel 20 OR, der den hiermit zu regelnden Sachverhalt bereits vollumfänglich abzudecken vermag. Aus dem genannten Grund erachten wir eine Streichung von Artikel 10a VE-VVG als folgerichtig.

Artikel 59 Absatz 2 VE-VVG

Die Einführung des Einredenausschlusses gegenüber der geschädigten Person bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen ist eine grundsätzlich zu befürwortende Neuerung. Dem Wortlaut nach gilt diese Regelung indessen nur gegenüber der „geschädigten Person“. Unklar bleibt, ob er auch gegenüber der Personen- bzw. Sachversicherung der geschädigten Person zum Tragen kommt. Sowohl bei Sach- als auch bei Personenschäden dürfte diese Konstellation heutzutage die Norm sein und es ist kein Grund ersichtlich, warum der Norm hier die Anwendung verwehrt bleiben sollte. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass der Absatz entsprechend präzisiert werden müsste.

Artikel 60a Absatz 2 VE-VVG

Die gesetzliche Verankerung eines direkten Forderungsrechts gegenüber der Haftpflichtversicherung im VVG ist ebenfalls eine zu begrüssende Neuerung. Es ist an dieser Stelle jedoch zu befürchten, dass sich der Informationsanspruch durch die geschädigte Person gegenüber dem Versicherungsnehmer – mangels Sanktionsmöglichkeiten – kaum wird durchsetzen lassen.

Artikel 95c Absatz 2 und 3 insbesondere Buchstabe c VE-VVG

Die Ausdehnung des Regressrechts in Artikel 95c Absatz 2 VE-VVG ist zu begrüßen. Auch macht es Sinn, nicht mehr nur wie im geltenden Artikel 72 Absatz 3 VVG Familienangehörige und Hausgenossen zu privilegieren. Wenn aber pauschal Personen privilegiert werden sollen, die gemäss Artikel 95c Absatz 3 Buchstabe c VE-VVG „ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen“ kann das so interpretiert werden, dass dieser Personenkreis auch Mieter und juristische Personen umfasst.

Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsverständnis noch der ratio legis des geltenden Artikel 72 Absatz 3 VVG. Durch das Regressprivileg soll verhindert werden, dass Personen in Anspruch genommen werden, die durch den Geschädigten, wegen dessen enger Beziehung zu ihnen, nicht in Anspruch genommen würden. Die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter hat diese Qualität nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadenzufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Der Mieter ist schliesslich durch den Mietvertrag (Art. 257f Abs. 1 OR) auch dazu verpflichtet, die Sache sorgfältig zu gebrauchen (vgl. zum ganzen BGE 4A_133/2014, insbesondere auch zur Relevanz dieser VVG-Bestimmung für die Kantonalen Gebäudeversicherungen trotz grundsätzlicher Ausnahme vom VVG).

Bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen ist auch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz gemäss Artikel 41 OR, der für jedes fahrlässige Handeln eine Verantwortung statuiert, ausgehebelt wird. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert eine sachgerechte Kostenzuweisung, weshalb Privilegierungen eng gehalten und nicht auf ganze Haftungsgruppen ausgeweitet werden sollten. Die Belastungen sollten im Rahmen einer sinnvollen Kostenverteilung (Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Art. 98 Abs. 2, Seite 51) bei der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen verbleiben. Für Mieterschäden wiederum sollten, soweit eine Haftung nach OR besteht, grundsätzlich die Privathaftpflichtversicherungen aufkommen. Es wäre weiter auch hinsichtlich der Präventionsbemühungen im Brandschutz nicht förderlich, Mieter beim Regress zu privilegieren.

Artikel 95c Absatz 3 Buchstabe c VE-VVG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden oder sollte lauten: „ermächtigt sind, die versicherte Sache unentgeltlich zu nutzen“.

Artikel 95c Absatz 3 VE-VVG sollte zusammengefasst – um systemwidrige Ausuferungen durch die Rechtsprechung zu verhindern – generell enger gefasst und auf Personen beschränkt werden, die „in einer engen, persönlichen Beziehungen zum Versicherten stehen.“

Artikel 103 Absatz 2 VVG

Die öffentlich-rechtlich organisierten Kantonalen Gebäudeversicherungen sind aufgrund von Artikel 98 Absatz 3 der Bundesverfassung (e contrario) vom Anwendungsbereich des VVG ausgenommen. Das Gesetz hat diesem Umstand bisher nur – aber immerhin – mit Artikel 103 Absatz 2 VVG Rechnung getragen. Durch dessen ersatzlose Streichung würde dem VVG jedweder Hinweis auf besagte Ausnahme entzogen wodurch es an Anwendungsfreundlichkeit, gerade für den juristischen Laien, einbüßen würde. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, votieren wir dafür, dass Artikel 103 Absatz 2 VVG als neuer Absatz in Artikel 101 VE-VVG („Nicht unter das Gesetz fallende Rechtsverhältnisse“) aufgenommen wird. Hierfür regen wir die nachfolgende Formulierung an: „Ebenfalls nicht berührt von diesem Gesetz werden die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen.“

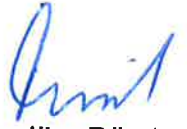
Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): regulierung@gs-efd.admin.ch

versandt am: **28. Sep. 2016**

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances
Service juridique
Bernerhof
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 27 septembre 2016

Révision de la loi sur le contrat d'assurance

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Votre courrier du 6 juillet dernier a retenu notre meilleure attention. Nous nous déterminons comme il suit à son sujet.

De manière générale, le projet de révision partielle de la loi fédérale sur le contrat d'assurance n'appelle pas de commentaire particulier de notre part. Nous sommes favorables aux buts visés par la révision, en particulier celui d'adapter le droit du contrat d'assurance au contexte et aux besoins actuels quant à l'étendue de la couverture d'assurance. Par ailleurs, nous saluons l'extension du délai de prescription de deux à cinq ans.

En vous remerciant de nous avoir associés à la présente consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
regulierung@gs-efd.admin.ch

Luzern, 20. September 2016

Protokoll-Nr.: 976

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Vorlage einverstanden ist und keine weiteren Bemerkungen anzubringen hat.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation relative à la révision de la loi sur le contrat d'assurance (LCA)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le Canton de Neuchâtel sur la révision de la loi sur le contrat d'assurance.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Prise de position du Conseil d'État

Nous soutenons l'objectif de révision, à savoir une optimisation de la loi.

La LCA actuelle doit être maintenue et n'être modifiée que ponctuellement. En particulier, les dispositions qui ont fait leurs preuves, ainsi que celles qui ont été modifiées lors de la révision partielle de 2006/2007, ne seront pas touchées.

Nous sommes favorables à l'introduction des différents éléments, car ce sont des améliorations pour les preneurs d'assurance.

En vous remerciant de l'attention que vous portez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 octobre 2016



Au nom du Conseil d'État :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 20. September 2016

Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06. Juli 2016 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ersuchen.

Mit der vorgelegten Teilrevision soll das Versicherungsvertragsrecht in einem weiteren Schritt in ausgewählten Punkten an die veränderten Gegebenheiten und an die Bedürfnisse nach einem vernünftigen und realisierbaren Versicherungsschutz angepasst werden.

Durch die Vorlage wird die Attraktivität des (Direkt-) Versicherungsmarkts in der Schweiz gestärkt. Die Vorlage erhöht die Rechtssicherheit, weil sie die gesetzlichen Grundlagen an die heutige Praxis anpasst. Insbesondere der elektronische Geschäftsverkehr erleichtert den Austausch zwischen den Parteien. Dies führt zu einer höheren Attraktivität der Versicherungsdeckung und gleichzeitig dürfte das Marktvolumen aufgrund der zunehmenden Menge an versicherten Risiken steigen.

Der Kanton Nidwalden stimmt der vorgelegten Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vollumfänglich zu und verzichtet auf weitere Ausführungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- regulierung@gs-efd.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

per Mail an:
regulierung@gs-efd.admin.ch

Sarnen, 1. September 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes; Verzicht auf eine Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Revision des Versicherungsvertragsgesetzes.

Da die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf den Kanton Obwalden haben, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 27. Oktober 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Revision des eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetzes (SR 221.229.1; abgekürzt VVG) eingeladen.

Die Vorlage des Bundesrates (VE-VVG) nimmt berechtigte Anliegen auf, insbesondere im Bereich des Schutzes der Versicherungskunden. Diese Massnahmen sind insgesamt als zielgerichtet und massvoll zu beurteilen. Der Vorlage kann daher grundsätzlich zugestimmt werden.

Indessen drängen sich in einzelnen Bereichen Anpassungen auf. Die entsprechenden Anliegen sind nachfolgend dargelegt:

2. Abschnitt, Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch Privatpersonen ist heutzutage weitgehend Standard und dient dazu, existenzbedrohende Schadenersatzansprüche aufzufangen. Häufig verzichten indessen wirtschaftlich schlechter gestellte Menschen aus Kostengründen auf den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Daraus können sich erhebliche Folgewirkungen ergeben: Im Ereignisfall muss die geschädigte Person für die Heilung oder Reparatur selbst aufkommen und dem Schädiger bzw. der Schädigerin verbleiben teils enorme Schulden. Aus diesen Gründen sollte ein Privathaftpflicht-Versicherungsobligatorium in die Vorlage aufgenommen werden.

Art. 46a VE-VVG

Gemäss geltendem Recht (Art. 55 Abs. 1 VVG) enden Versicherungsverträge mit der Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer. Gemäss neuem Art. 46a VE-VVG sollen Versicherungsverträge bei einem Konkurs des Versicherungsnehmers neu bestehen bleiben und die Konkursverwaltung zu deren Erfüllung verpflichtet sein.



Die neue Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 211 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1; abgekürzt SchKG). Gemäss Art. 211 Abs. 2 SchKG hat die Konkursverwaltung das Recht, über die Erfüllung zweiseitiger Verträge, die im Zeitpunkt des Konkurses laufend sind, zu entscheiden. Gemäss dieser Bestimmung im Konkursrecht ist die Konkursverwaltung somit berechtigt (nicht aber verpflichtet) zweiseitige Verträge, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung nicht oder nur teilweise erfüllt sind, anstelle des konkursiten Schuldners zu erfüllen.

Mit der neuen Regelung würde dieses Wahlrecht für Verträge gemäss Versicherungsvertragsgesetz dahinfallen und die Konkursverwaltung würde von Gesetzes wegen verpflichtet, die Verträge zu erfüllen. Dies auch dann, wenn eine Weiterführung des Vertrags nicht im Interesse der Konkursmasse und der Gläubiger ist. Gegenwärtig besteht in den meisten Fällen kein Interesse der Konkursverwaltung, die Versicherungsverträge weiterzuführen. Im Weiteren hat die Pflicht zur Erfüllung des Vertrags zur Folge, dass die ursprünglich vom konkursiten Schuldner und vor Konkurseröffnung entstandenen Verbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten vorab zu erfüllen sind. Entgegen dem erläuternden Bericht sind die Prämien in den meisten Fällen nicht bereits für die ganze Vertragsdauer bezahlt. Somit hätte die Konkursverwaltung für die nicht bezahlten Prämienforderungen aufzukommen. Da zudem rund 50 Prozent der Konkurse mangels Aktiven eingestellt werden, weil keine oder zu wenig Masse vorhanden ist, stellt sich im Weiteren die Frage, wer für die Prämienzahlung aufzukommen hat, wenn die Mittel der Konkursmasse dazu nicht ausreichen. Die Pflicht zur Vertragserfüllung führt zu einer Bevorzugung des Versicherers als Gläubiger. Es entsteht eine Privilegierung, die gemäss der Privilegienordnung nach Art. 219 SchKG nicht gegeben wäre. Andererseits führt dies zu einer Belastung der Konkursmasse.

Die neue Bestimmung wird daher in dieser Form abgelehnt. Dass Versicherungsverträge nicht automatisch mit der Konkurseröffnung des Versicherungsnehmers enden und vorerst bestehen bleiben, wird begrüsst. Eine Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags ist jedoch nicht sachgerecht. Der Konkursverwaltung muss die Möglichkeit zustehen, die Weiterführung des Vertragsverhältnisses abzulehnen. Die Ablehnung könnte in Anlehnung an die Regelung bei der Handänderung (Art. 54 Abs. 2 VE-VVG) geregelt werden.

Art. 95c Abs. 2 und Abs. 3 insbesondere Bst. c VE-VVG

Die Ausdehnung des Regressrechts in Art. 95c Abs. 2 VE-VVG ist zu begrüssen. Auch macht es Sinn, nicht mehr nur wie im geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG Familienangehörige und Hausgenossen zu privilegieren. Wenn aber pauschal Personen privilegiert werden sollen, die gemäss Art. 95c Abs. 3 Bst. c VE-VVG «ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen», kann das so interpretiert werden, dass dieser Personenkreis auch Mieter und juristische Personen umfasst.

Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsverständnis noch der ratio legis des geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG. Durch das Regressprivileg soll verhindert werden, dass Personen in Anspruch genommen werden, die durch den Geschädigten wegen dessen enger Beziehung zu ihnen nicht in Anspruch genommen würden. Die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter hat diese Qualität nicht.



Art. 103 Abs. 2 VVG

Die öffentlich-rechtlich organisierten Kantonalen Gebäudeversicherungen sind aufgrund von Art. 98 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101) e contrario vom Anwendungsbereich des VVG ausgenommen. Das Gesetz hat diesem Umstand bisher mit Art. 103 Abs. 2 VVG Rechnung getragen. Durch dessen ersatzlose Streichung würde dem VVG jedweder Hinweis auf besagte Ausnahme entzogen, wodurch es an Anwendungsfreundlichkeit, gerade für den juristischen Laien, einbüßen würde. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, dass Art. 103 Abs. 2 VVG als neuer Absatz in Art. 101 VE-VVG («Nicht unter das Gesetz fallende Rechtsverhältnisse») aufgenommen wird. Hierfür regen wir die nachfolgende Formulierung an: «Ebenfalls nicht berührt von diesem Gesetz werden die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen.»

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail an:
regulierung@gs-efd.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches
Finanzdepartement

per E-Mail an:
regulierung@gs-efd.admin.ch

Schaffhausen, 27. September 2016

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, verzichten aber auf eine Stellungnahme.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

312.16.005

24. Oktober 2016

Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der vorliegenden Teilrevision verfolgten Ziele und erachten es als sinnvoll, das Versicherungsvertragsgesetz den aktuellen Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Die Revision führt zu einem insgesamt kunden- und anwenderfreundlicheren Gesetz und lässt etliche, in den letzten Jahrzehnten festgestellte Unsicherheiten entfallen. So erscheinen uns namentlich die Einführung eines Widerrufsrechts von 14 Tagen beim Abschluss des Versicherungsvertrages, die Einführung eines ordentlichen Kündigungsrechts, die Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre sowie die Einführung eines direkten Forderungsrechts der geschädigten Person gegenüber dem Versicherungsunternehmen sinnvoll. Auch die Erweiterung des Regressrechts des Versicherungsunternehmens befürworten wir, erachten jedoch den vorgeschlagenen Wortlaut des Regressprivilegs für Personen, welche dem Versicherungsnehmer nahe stehen, als zu weitreichend. Hier ist eine Beschränkung auf enge, persönliche Beziehungen angezeigt.

Allgemein zu begrüssen ist weiter die Neustrukturierung des VVG, insbesondere die Einführung von Abschnittstiteln, verbessert sie doch die Übersichtlichkeit und erleichtert damit die juristische Recherche in erheblichem Masse. Ebenso sind die vorgesehenen Erleichterungen für den elektronischen Geschäftsverkehr sinnvoll und zeitgemäss.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2a VE-VVG

Die Einführung eines 14-tägigen Widerrufsrechts für grundsätzlich alle Versicherungsverträge ist im Sinne eines verbesserten Konsumentenschutzes zu begrüssen.

Art. 3 VE-VVG

Die erweiterten Aufklärungspflichten der Versicherungsunternehmen gegenüber den Kunden stellen ebenfalls eine Verbesserung dar und werden begrüsst.

Art. 6 VE-VVG

Die Anpassung von Abs. 3 erachten wir als sachgerecht. Die bisherige Regelung, welche das Versicherungsunternehmen bei Anzeigepflichtverletzung auch dann vollständig von seiner Leistungspflicht befreit, wenn nur eine Teilkausalität zwischen der Pflichtverletzung und der Leistungspflicht besteht, ist unbillig.

Art. 9 VE-VVG

Die ausdrückliche Regelung zur vorläufigen Deckungszusage, die grosse praktische Bedeutung hat, ist richtig.

Art. 10 VE-VVG

Mit der Ermöglichung der Rückwärtsversicherung, sofern dafür ein versicherbares Interesse besteht und zugleich das Ausnützen der einseitigen Kenntnis vom Eintritt des befürchteten Ereignisses ausgeschlossen ist, wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen.

Art. 12 VE-VVG

Die Aufhebung der einseitig das Versicherungsunternehmen begünstigenden Genehmigungsfiktion beim Abweichen des Policeninhalts von den getroffenen Vereinbarungen erscheint sachgerecht.

Art. 27 - 31 VE-VVG

Die Neufassung der Regelungen bezüglich Änderung der versicherten Gefahr wird begrüsst. Namentlich unterstützen wir Art. 28a VE-VVG, der den Versicherungsnehmer im Falle einer wesentlichen Gefahrminderung neu berechtigen soll, eine Prämienreduktion zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Art. 35a VE-VVG

Die Aufnahme eines ordentlichen Kündigungsrechts in das Gesetz ermöglicht den Versicherungsnehmern, auf die Veränderungen in der Landschaft des Versicherungswettbewerbs zu reagieren und allenfalls durch den Abschluss einer neuen Versicherung Kosteneinsparungen zu erzielen. Gerade für die dem Submissionsrecht unterliegenden Organisationen ist eine grundsätzlich erstmals auf das Ende des dritten Jahres mögliche Kündigung sinnvoll. Ein früheres ordentliches Kündigungsrecht wäre jedoch abzulehnen, würde dies doch für den Versicherungsnehmer zu einer zu grossen Unsicherheit bezüglich Kostenentwicklung führen. Zudem wäre der Ressourcenaufwand für innert kurzen Zeitabständen durchzuführende Submissionsverfahren unverhältnismässig.

Art. 35b VE-VVG

Die Ermöglichung einer ausserordentlichen Kündigung des Versicherungsvertrags bei wichtigen Gründen erscheint sinnvoll.

Art. 35c VE-VVG

Der gesetzlichen Regelung der Nachhaftung aus dem Versicherungsvertrag für die Dauer von 5 Jahren ist zuzustimmen. Jedoch lehnen wir die für den Bereich der Haftpflichtversicherungen in Abs. 2 vorgesehene Ausnahme ab. Gerade bei Haftpflichtversicherungen kann es entscheidend sein, dass die Versicherung auch nach der Vertragslaufzeit noch für Schäden aufkommt, wenn sich eine Gefahr während der Laufzeit verwirklicht hat. Nicht immer besteht eine Folgeversicherung, die solche Deckungen dann bei Anspruchserhebung übernimmt, z.B. wenn ein Rechtsanwalt aufgrund seiner Pensionierung keine neue Berufshaftpflichtversicherung mehr abschliesst.

Art. 45 VE-VVG

Es ist sachgerecht, dass die Verletzung einer versicherungsrechtlichen Obliegenheit nur noch dann zu einem Rechtsnachteil zu Lasten des Versicherungsnehmers führen soll, wenn sich die Verletzung überhaupt auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses oder den Umfang der Versicherungsleistungen ausgewirkt hat.

Art. 46 VE-VVG

Die Verjährungsfrist von heute zwei Jahren für Forderungen aus dem Versicherungsvertrag ist unverhältnismässig kurz. Wir begrüssen daher eine Verlängerung auf fünf Jahre.

Art. 46a VE-VVG

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Teilrevision des VVG wurde bestimmt, dass mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung über einen Versicherungsnehmer dessen Versicherungsverträge enden. Die Folge war ein versicherungsloser Zustand (Versicherungslücke), der die Konkursverwaltung zum raschen Abschluss einer neuen Versicherung zwang. Dies führte zu vielen komplexen Praxisfragen. Indem nun (wieder) bestimmt werden soll, dass ein bestehender Versicherungsvertrag bei Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer weiterläuft und die Rechte und Pflichten auf die Konkursverwaltung übergehen, wird eine Versicherungslücke zum Schutz der Konkursverwaltung und der Konkursgläubiger verhindert, was begrüsst wird.

Art. 46b VE-VVG

Mehrfachversicherungen stellen im Konsumentenalltag sicher ein Problem dar. Allerdings geht die nun vorgesehene Lösung, welche dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht nach der Entdeckung einer Mehrfachversicherung einräumen will, etwas weit. Schliesslich ist es der Versicherungsnehmer, welcher beim Abschluss eines Vertrags wissen sollte, welche Versicherungen er bereits hat. Er verfügt über die entsprechenden Unterlagen und ist gehalten, diese als umsichtiger Geschäftspartner zu konsultieren, bevor er neue Verpflichtungen eingeht. Die Regelung kommt im Ergebnis einem jederzeitigen Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Mehrfachversicherung gleich.

Art. 46c VE-VVG

Die neu vorgesehene Solidarhaftung der Versicherungsunternehmen bei Mehrfachversicherungen erscheint sachgerecht.

Art. 59 VE-VVG

Die neue Regelung, wonach bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen Einreden aus dem Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer wie Selbstbehalt etc. geschädigten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können, begrüssen wir sehr. Dies wird z.B. von den Aufsichtsbehörden über Anwälte und Notare in unserem Kanton für die entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungen bereits heute verlangt. In der Botschaft wären klärende Ausführungen zum Begriff der obligatorischen bzw. Pflichtversicherungen dienlich. Dazu müssen z.B. auch die Berufshaftpflichtversicherungen der Anwälte gezählt werden, auch wenn es gemäss Art. 12 Bst. f BGFA möglich ist, anstelle der Haftpflichtversicherung andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen.

Art. 60a VE-VVG

Die Einführung eines direkten Forderungsrechts für die geschädigte Person gegenüber dem Versicherungsunternehmen bei der Haftpflichtversicherung wird begrüsst, ebenso der direkte Auskunftsanspruch der geschädigten Person über die Versicherungsdeckung (Abs. 2). Es ist allerdings zu befürchten, dass sich der Informationsanspruch durch die geschädigte Person gegenüber dem Versicherungsnehmer mangels Sanktionsmöglichkeit kaum wird durchsetzen lassen. Sinnvoll und praxistauglich wäre es, wenn die geschädigte Person auch bei den Versicherungsunternehmen oder bei einer Aufsichtsbehörde (z.B. über die Anwälte), welche in der Regel

über nähere Angaben zum Versicherungsschutz der Beaufsichtigten (z.B. Gesellschaft und Policennummer) verfügt, entsprechende Auskünfte einholen könnte.

Bei Abs. 3 fragt sich, was gilt, falls eine Pflichtversicherung abgeschlossen wurde, die über die gesetzlich verlangten Anforderungen hinaus geht, z.B. mit höherer Deckung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Art. 59 VE-VVG.

Art. 89 VE-VVG

Die jederzeitige Kündbarkeit von Lebensversicherungsverträgen nach Ablauf eines Jahres wird grundsätzlich befürwortet. Es fehlt hier aber eine Regelung über die dafür anwendbare Kündigungsfrist.

Art. 90 VE-VVG

Die Regelung betreffend Umwandlung und Rückkauf wird grundsätzlich befürwortet. Wir fragen uns aber, ob die Umwandlung heute noch praxisrelevant und im Gesetz zu erwähnen ist.

Art. 95c VE-VVG

Die Erweiterung des Regressrechts des Versicherungsunternehmens ermöglicht, dass dieses nicht nur gegen den aus unerlaubter Handlung Haftenden, sondern gegen sämtliche Ersatzpflichtigen vorgehen kann, auch wenn diese aus Vertragsverletzung oder aufgrund einer Kausalhaftung zum Ersatz verpflichtet sind. Diese Erweiterung ist zu begrüßen, berücksichtigt sie doch den Grundsatz, dass der versicherten Person der Schaden nur einmal ersetzt werden soll.

Auch macht es Sinn, in Abs. 3 nicht mehr nur wie im geltenden Recht Familienangehörige und Hausgenossen zu privilegieren. Wenn aber pauschal Personen privilegiert werden sollen, die „ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen“ (Bst. c), kann das so interpretiert werden, dass dieser Personenkreis auch Mieter und juristische Personen umfasst. Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsverständnis noch der ratio legis des geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG. Durch das Regressprivileg soll verhindert werden, dass Personen in Anspruch genommen werden, die vom Geschädigten selber, wegen dessen enger Beziehung zu ihnen, nicht in Anspruch genommen würden. Der Beziehung zwischen Mieter und Vermieter kommt diese Qualität nicht zu. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadenszufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Der Mieter ist schliesslich durch Mietvertrag (Art. 257f Abs. 1 OR) auch dazu verpflichtet, die Sache sorgfältig zu gebrauchen (vgl. zum Ganzen BGE 4A_133/2014, insbesondere auch zur Relevanz dieser VVG-Bestimmung für die kantonalen Gebäudeversicherungen trotz grundsätzlicher Ausnahme vom VVG). Bei der Privilegierung gegenüber Regressansprüchen von Versicherungen ist auch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz gemäss Art. 41 OR, der für jedes fahrlässige Verhalten eine Verantwortung statuiert, ausgehebelt wird. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert eine sachgerechte Kostenzuweisung, weshalb Privilegierungen eng gehalten und nicht auf ganze Haftungsgruppen ausgeweitet werden sollten. Die Belastungen sollten im Rahmen einer sinnvollen Kostenverteilung bei der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen verbleiben. Für Mieterschäden sollten, soweit eine Haftung nach OR besteht, grundsätzlich die Privathaftpflichtversicherungen aufkommen. Es wäre auch hinsichtlich der Präventionsbemühungen im Brandschutz nicht förderlich, Mieter beim Regress zu privilegieren. Art. 95c Abs. 3 Bst. c VE-VVG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Um systemwidrige Ausuferungen durch die Rechtsprechung zu verhindern, sollte Abs. 3 generell enger gefasst und auf Personen beschränkt werden, die in einer engen, *persönlichen* Beziehung zum Versicherten stehen.

Art. 97 ff. VE-VVG

Die Anpassungen zu den zwingenden bzw. teilzwingenden Bestimmungen erscheinen sachgerecht. Bezüglich der Nichtgeltung für sogenannte „professionelle Versicherungsnehmer“ (Art. 98a VE-VVG) haben wir aber Vorbehalte, so namentlich bezüglich öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Unternehmen „mit professionellem Risikomanagement“. Wo hier die Grenze

gezogen wird, ist unklar. So dürften kleinere Gemeinden oder viele KMU diese Voraussetzung wohl nicht erfüllen. Im Übrigen wäre es unbillig, wenn die Bestimmungen zum Schutz der Geschädigten bei Verträgen mit professionellen Versicherungsnehmern nicht zwingend oder teilweise zwingend wären.

Aufhebung von Art. 103 Absatz 2 VVG

Die öffentlich-rechtlich organisierten kantonalen Gebäudeversicherungen sind aufgrund von Art. 98 Abs. 3 BV (e contrario) vom Anwendungsbereich des VVG ausgenommen. Das Gesetz hat diesem Umstand bisher nur – aber immerhin – mit Art. 103 Abs. 2 VVG Rechnung getragen. Durch dessen ersatzlose Streichung würde dem VVG jeder Hinweis auf besagte Ausnahme entzogen, wodurch es an Anwenderfreundlichkeit, gerade für den juristischen Laien, einbüßen würde. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, votieren wir dafür, dass in Art. 101 VE-VVG ein Absatz folgenden Inhalts aufgenommen wird: „Ebenfalls nicht berührt von diesem Gesetz werden die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen.“

Übergangsbestimmungen

Laut den Erläuterungen soll auf Übergangsbestimmungen verzichtet werden. Im Interesse der Rechtssicherheit wären solche aber zu begrüßen, gerade wenn es um Fragen geht wie z.B. den Folgen von Anzeigepflichtverletzungen bei bestehenden Verträgen (Art. 6 Abs. 3 VE-VVG). Wir verweisen hierzu auf die im Vorentwurf der Totalrevision von 2009 vorgesehene Regelung (Art. 126 VE-VVG).

Änderung von Ausdrücken

Bei den revidierten oder neu eingeführten Gesetzesbestimmungen ist im ganzen Erlass auf eine zeitgemässe Ausdrucksweise zu achten (z.B. in § 2 Abs. 3 VE-VVG: „Schutz“ statt „Schutze“; Art. 4 Abs. 1 VE-VVG: „Vertragsabschluss“ statt „Vertragsabschlüsse“).

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:

regulierung@gs-efd.admin.ch

Schwyz, 18. Oktober 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 6. Juli 2016 eingeladen, bis 27. Oktober 2016 zur Vernehmlassung Revision des Versicherungstragsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat dankt für die Einladung zur Vernehmlassung. Die Kantone sind von der Vorlage nicht unmittelbar betroffen. Der Kanton Schwyz verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 27. September 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) stimmen dem Vorschlag insgesamt zu und äussern uns im Detail wie folgt:

I. Gliederung des Entwurfs

Grundsätzlich erachten wir die Einführung von Abschnittstiteln zur Schaffung übersichtlicherer Strukturen als sinnvoll. Es stellt sich für uns indessen die Frage, ob der 1. Abschnitt des Gesetzesentwurfs nicht um die im 3. Abschnitt u.a. geregelte Materie der Verbindlichkeit des Vertrages ergänzt werden sollte, da die Frage der Verbindlichkeit eher mit dem Vertragsabschluss zusammenhängt als mit dem Vertragsinhalt. Die entsprechenden Art. 9, 10 und 10a des Entwurfs sollten deshalb in den ersten Abschnitt verschoben werden. Nach unserer Auffassung wäre es sachgerechter, die Verbindlichkeit des Vertrags vor den Aufklärungspflichten (vgl. 2. Abschnitt) zu normieren.

Sollte, wie oben vorgeschlagen, im 3. Abschnitt nur noch der Inhalt des Vertrags geregelt werden, wäre es zudem sachgerecht, Art. 16 des Entwurfs wegen seiner grundlegenden Bedeutung an den Anfang dieses Abschnitts zu stellen.

Im Weiteren sollten aufgrund der Neugliederung im Entwurf die geltenden Bestimmungen von Art. 14, 15 und 33 VVG in den neu zu schaffenden 7. Abschnitt mit dem Titel „Eintritt des befürchteten Ereignisses“ verschoben werden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2a

Bei dieser Bestimmung fällt auf, dass ein Widerruf im Gegensatz zu Art. 40e Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) nicht formfrei, sondern nur schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen kann. Es ist fraglich, ob es notwendig und sinnvoll ist, im VVG eine andere Regelung vorzusehen als im OR, zumal gemäss der im erläuternden Bericht zur Revision des VVG unter Ziff. 1.1.4 auf S. 7 angeführten Zielsetzung der vorliegenden Revision eine Einheit der Rechtsordnung angestrebt werden soll und das VVG als Ergänzungserlass zum OR zu betrachten ist.

Art. 2b

Die in Abs. 3 dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme vom Grundsatz, wonach bei Widerruf keine weitere Entschädigung geschuldet ist, ist sehr stark auslegungsbedürftig. Nach unserer Auffassung wäre es sachgerechter, eine Kostenrückerstattungspflicht nur für Fälle vorzusehen, in denen eine solche explizit vereinbart worden ist.

Art. 6

Abs. 3 dieser Bestimmung dürfte in erster Linie auf Sachschäden zugeschnitten sein. Zumindest deutet das Beispiel im erläuternden Bericht auf S. 22 unter Fussnote 20 stark darauf hin. Geht es jedoch beispielsweise um die Beurteilung von Personen- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit vorbestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wird die Umsetzung dieser Bestimmung in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. So können bei einer Anzeigepflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Erwerbsausfallversicherung die relevanten Fragen gemäss der geltenden Regelung anhand der für eine Leistungsbefreiung erforderlichen Teilkausalität beantwortet werden. Es erscheint indessen fraglich, ob dies auch mit der im Entwurf vorgesehenen Normierung der Fall wäre. Auf jeden Fall würde die vorgeschlagene Lösung einen massiv höheren Abklärungsbedarf mit sich bringen, wenn zu entscheiden ist, in welchem Umfang eine Erwerbsunfähigkeit auf verschwiegene vorbestehende Gesundheitsschäden zurückzuführen ist.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, Art. 6 Abs. 3 des Entwurfs für andere Schadensarten als Sachschäden nochmals zu überdenken.

Art. 28 und 28a

Vergleicht man die beiden Bestimmungen, fällt auf, dass das Versicherungsunternehmen im Falle einer Gefahrenerhöhung „in jedem Fall“ (vgl. Art. 28 Abs. 4 des Entwurfs) Anspruch auf eine Prämienenerhöhung hat. Ein entsprechendes Recht scheint der versicherten Person im Falle einer Gefahrenminderung indessen nicht zuzustehen. Sie ist

3/3

diesbezüglich auf das Wohlwollen des Versicherungsunternehmens angewiesen. Diese Ungleichbehandlung ist nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt. Sodann ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Wirkung der Erhöhung bzw. Reduktion der Prämien in unterschiedlichen Zeitpunkten (Erhöhung: im Zeitpunkt der Gefahrserhöhung; Reduktion: im Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung beim Versicherungsunternehmen) eintritt.

Art. 54

Abs. 4 dieser Bestimmung ist entgegen dem vorliegenden Entwurf ebenfalls revisionsbedürftig. Das Wort "Gefahrserhöhung" ist durch die Wendung "Gefahrenänderung" bzw. "Änderung der Gefahr" zu ersetzen, da wohl auch die „Gefahrsminderung“ von dieser Regelung erfasst wird. Andernfalls dürfte sich der Verweis in Art. 54 Abs. 4 VVG nicht auch auf Art. 28a (Gefahrsminderung) des Entwurfs beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

i.V. 

Der Staatschreiber





Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Ueli Maurer
Consigliere federale
Dipartimento federale delle finanze,
Servizio giuridico DFF
Bernernhof
3003 Berna

Procedura di consultazione concernente la revisione della legge federale sul contratto d'assicurazione (LCA)

Signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 6 luglio 2016 relativa alla summenzionata procedura di consultazione e la ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di portare alla sua attenzione il parere del Cantone Ticino.

Esaminato con attenzione il Rapporto esplicativo per la procedura di consultazione, lo scrivente Consiglio non ha particolari osservazioni da formulare in merito. La revisione della LCA che *"attua le richieste formulate dal Parlamento nella sua decisione di rinvio della revisione totale della legge"* (cfr. pag. 2 del citato Rapporto), non può che essere salutata positivamente tenuto conto che andrà infine a beneficio di tutti i cittadini assicurati.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra stima.

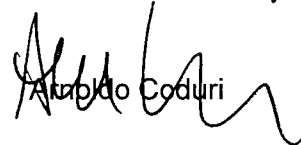
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz [VVG]; SR 221.229.1) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Das VVG regelt das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherungen und ihren Kundinnen und Kunden. Es ist über 100 Jahre alt und genügt den Anforderungen und Bedürfnissen an ein modernes Gesetz nicht mehr. Einige punktuelle sowie vordringliche Änderungen wurden bereits mit einer Teilrevision im Jahr 2006 vorgenommen. Mit der hier vorgelegten Teilrevision soll das Versicherungsvertragsrecht in einem weiteren Schritt in ausgewählten Punkten an die veränderten Gegebenheiten und an die Bedürfnisse nach einem vernünftigen und realisierbaren Versicherungsschutz angepasst werden.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf setzt die Anliegen des Parlaments gemäss Rückweisung der Totalrevision des VVG um, indem er die geforderten Änderungen namentlich beim Widerrufsrecht, bei der vorläufigen Deckung, bei der Verjährung, beim Kündigungsrecht und bei den Grossrisiken aufnimmt. Auch wurden an zahlreichen Stellen den Erfordernissen des elektronischen Geschäftsverkehrs durch Erleichterungen bei den Formvorschriften Rechnung getragen.

Der Regierungsrat unterstützt die Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Sie trägt berechtigten Anliegen der Versicherungskundinnen und -kunden (Widerrufsrecht, Kündigungsrecht, Verjährungsrecht) Rechnung. Auch begrüsst der Regierungsrat die Umsetzung der Anliegen des Parlaments gemäss Rückweisung der Totalrevision des VVG.

Da die Revision des VVG auf den Kanton Uri und seine Gemeinden keine unmittelbaren Auswirkungen haben (betroffen nur als «Versicherungsnehmer»), verzichtet der Regierungsrat auf eine detaillierte Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes und hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Altdorf, 28. Oktober 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Réf. : CS/15020891

Lausanne, le 2 novembre 2016

Consultation relative à l'avant-projet de révision de la loi sur le contrat d'assurance

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet de loi cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

1. Modification proposée

Les principaux éléments de cette révision correspondent à ceux qui avaient été proposés par le Parlement, et qui ont trait : au droit de révocation (art. 2a et 2b AP-LCA), à la réglementation de la couverture provisoire (art. 9 AP-LCA), à l'assurance rétroactive (art. 10 AP-LCA), au délai de prescription prolongé à cinq ans (art. 46 AP-LCA), au droit de résiliation ordinaire (art. 35a-37 et 89 AP-LCA), à l'admission de la forme électronique à certaines conditions.

De plus, la structure a été rendue plus claire (ce qui a nécessité de déplacer certaines dispositions).

2. Remarques générales

- 2.1 Le Conseil d'Etat évalue positivement la nouvelle structure du projet de loi, relevant néanmoins qu'au vu de l'importance du remaniement, la création d'une nouvelle loi aurait pu être préférable.
- 2.2 Les adaptations effectuées, plus particulièrement, dans les « Dispositions générales », sont également considérées positivement, telles que par exemple, la possibilité de la révocation du contrat d'assurance par le preneur d'assurance dans les 14 jours (art. 2a AP-LCA).

Toutefois, il conviendrait de lever la contradiction existant entre l'article 1, alinéa 1 LCA selon lequel ce même preneur d'assurance est lié pendant 14 jours à compter de celui où il a proposé le contrat. En d'autres termes, pendant cette même période de 14 jours à partir du moment où il a proposé un contrat à l'assureur, le preneur d'assurance est à la fois lié (art. 1 al. 1 LCA) et en droit de se délier (art. 2a al. 2 P-LCA).

- 2.3 La disposition concernant l'assurance rétroactive (art. 10 P-LCA) n'emporte pas l'adhésion du Conseil d'Etat. A son avis, la possibilité de convenir d'une assurance rétroactive entre en contradiction avec les principes de base régissant ce domaine économique, voulant qu'un contrat d'assurance soit conclu pour l'avenir. Au surplus, cet effet rétroactif pourrait occasionner des litiges supplémentaires, notamment lors de l'analyse de « l'intérêt assurable », soit l'intérêt à assurer des événements passés. Dès lors, cette disposition devrait être abandonnée.
- 2.4 Tout en étant conscient du principe de l'autonomie contractuelle applicable en matière de droit privé, sur lequel repose la loi sur le contrat d'assurance (LCA), le Conseil d'Etat rappelle qu'il convient de porter une attention plus soutenue à la partie plus « faible », soit en règle générale le preneur d'assurance, notamment lorsqu'il s'agit de biens sensibles, tels que la santé.
- 2.5 Cela étant, les réponses apportées aux interventions parlementaires, plus particulièrement en relation avec l'assurance-maladie complémentaire, n'emportent pas l'adhésion du Conseil d'Etat, et suscitent un certain nombre de critiques :
- 2.5.1 Le Conseil d'Etat regrette qu'il ne soit pas tenu compte des interventions visant à fixer un délai maximal pendant lequel des réserves peuvent être imposées ou de maintenir des avantages acquis par l'assuré, lors du changement d'assurance complémentaire.
- 2.5.2 En réponse à la demande concernant les relations entre l'assurance de base et l'assurance-complémentaire (maladie) et du respect des dispositions constitutionnelles, de la liberté de contracter, du libre passage, de la validité des réserves de maladies, ainsi que de l'affectation des contributions de base des cantons, le Conseil fédéral considère que les dispositions actuelles (prestataires soumis à la surveillance de la FINMA, conclusion des contrats de base AOS et complémentaires auprès d'assureurs distincts, meilleure information des assurés, création d'assurances privées selon la LSA sont suffisantes.
- 2.5.2.1 Or, le Conseil d'Etat soutient qu'en matière d'assurance complémentaire il convient de protéger les consommateurs et il estime que les relations entre l'assurance de base et l'assurance maladie complémentaire n'ont pas été suffisamment analysées. Partant, il se rallie à la demande de précisions requise ci-dessus. En effet, les prestations de l'AOS et de l'assurance-maladie complémentaire sont souvent liées ; à titre d'exemple, le Tribunal fédéral avait relevé que « le fait de bénéficier d'une assurance complémentaire ne prive pas l'assuré des droits que lui confère la réglementation légale de l'assurance obligatoire des soins. L'assurance complémentaire offre une couverture qui va au-delà de celle prévue par l'assurance obligatoire des soins ; elle couvre en plus (et non pas à la place) de l'assurance obligatoire (...) » (arrêt du 21.12.2001, K 92/01 - consid.4). De même, selon un article du « Temps » du 10 août 2016, sur la base d'une analyse de l'Office fédéral de la santé publique « les prestations médicales en orthopédie sont particulièrement rentables pour les hôpitaux. Les bénéficiaires d'une complémentaire se font opérer plus souvent ».

2.5.3 Au sujet des primes en rapport avec le sexe, le rapport du Conseil fédéral relève que la détermination des primes de l'assurance complémentaire à l'AOS repose sur une évaluation actuarielle des différents risques et qu'une différenciation sur la base du sexe est permise si l'attribution à des classes de risques différentes repose sur des données actuarielles et statistiques pertinentes. Compte tenu de ce qui précède, le Conseil fédéral renonce à transposer l'interdiction de la prise en considération du critère du sexe pour calculer les primes et les prestations des contrats d'assurance, imposée par la directive 2004/113/CE sur le plan européen.

2.5.3.1 Or, l'UE a développé certaines lignes directrices en lien avec le principe du tarif unisexe applicable dans le secteur des assurances (Principe de l'égalité de traitement entre les femmes et les hommes en dehors du marché du travail. Eur-lex. C10935), suite à l'arrêt de la Cour de justice de l'Union européenne, [Test-Achats (C-236/09)], qui précisent, p.ex. dans le cas de la souscription d'une assurance-vie ou d'une assurance-maladie qu'« en vertu de la règle des primes et prestations unisexes, les primes et prestations ne peuvent, pour un même contrat d'assurance, différer entre deux personnes du simple fait de leur différence de sexe. Il existe néanmoins d'autres facteurs de risque, tels que l'état de santé ou les antécédents familiaux, sur la base desquels une différenciation est possible et dont l'évaluation exige des assureurs la prise en compte du sexe, compte tenu de certaines différences physiologiques entre les hommes et les femmes (...) par ailleurs, en vertu des conditions énoncées à l'article 4, paragraphe 5, de la directive, les assureurs ont toujours la possibilité de proposer des produits d'assurance (ou des options dans les contrats) selon le sexe afin de couvrir les conditions qui concernent exclusivement ou essentiellement les hommes ou les femmes» (eur-lex-document 52012XCO113(01)).

Le Conseil d'Etat vaudois souhaite que ces principes développés au sein de l'UE soient repris et qu'ils soient transposés dans la LCA.

2.6 En réponse à l'intervention « Primes plus élevées fixées de manière socialement plus acceptable lors du passage d'une assurance collective d'indemnités journalières en cas de maladie à une assurance individuelle d'indemnités journalières », le Conseil fédéral estime dans ce cas également, que compte tenu du principe de la liberté de contracter, la mise en place d'une obligation d'acceptation et la définition de règles sur le calcul et la fixation des primes nécessiterait une modification profonde de l'autonomie contractuelle.

2.6.1 Cet argument n'emporte guère l'adhésion du Conseil d'Etat vaudois. Il importe à son avis de poser des règles protégeant le consommateur en matière d'assurance-maladie complémentaire, soit en matière de prestations en lien avec la santé et protégeant des biens sensibles.

3. Remarques particulières

Le Conseil d'Etat relève les contradictions ou imprécisions suivantes qui devraient être levées :

Ad art. 2b P-LCA / Effets de la révocation

Al. 3 : Le libellé est plutôt incompatible avec une règle semi-impérative (donc en faveur du preneur d'assurance), puisqu'on y lit que seul l'assureur peut se faire rembourser un éventuel investissement précontractuel. Apparemment, bien qu'il puisse lui aussi souffrir de tels frais (examens médicaux à sa charge par exemple), le preneur d'assurance ne bénéficie pas de cette option.

Ad art. 9 P-LCA / Couverture provisoire

Al. 1 : Cette institution paraît bancal et potentiellement source de conflits. Elle semble faire référence à une situation précontractuelle, alors qu'en réalité un contrat d'assurance est bel et bien conclu (des primes sont payées, des prestations sont dues). Seule la durée du contrat n'est pas fixée. Il n'en demeure pas moins que toutes les dispositions sur le contrat d'assurance devraient alors s'appliquer. Le commentaire du projet précise en outre que les « *conditions générales d'assurance ne font partie intégrante du contrat de couverture provisoire que si cela a été convenu* » : or, dans la mesure où une couverture provisoire EST déjà un contrat d'assurance auquel devraient être appliquées toutes les dispositions de la LCA, la soustraire aux conditions générales est une exception de taille qui devrait reposer sur une base légale formelle, ce qui n'est pas le cas.

Al. 3 et 4 : Il manque ici une indication de délai. Il semble qu'il faudrait prévoir soit que le contrat devient définitif après un certain délai, soit qu'au contraire il tombe s'il n'est pas confirmé dans ledit délai.

Ad art. 28 P-LCA / Aggravation du risque

Al. 4 : Le projet ne prévoit aucun garde-fou, aucune limitation ni même aucun critère de fixation de l'augmentation unilatérale de la prime par l'assureur entre le moment de l'aggravation du risque et la fin du contrat. Dans tous les autres cas, le preneur est en effet en droit de renoncer au contrat si l'augmentation de prime est disproportionnée ou simplement ne lui convient pas. Il peut donc y échapper, sauf pendant le délai mis en exergue ci-dessus. Bien qu'il soit limité à quatre semaines, rien n'interdit à l'assureur d'y concentrer l'équivalent de six mois de l'ancienne prime. Le danger d'abus est donc réel de l'avis du Conseil d'Etat et cette disposition devrait être supprimée ou, à tout le moins, précisée.

Ad art. 74 P-LCA / Assurance au décès d'autrui

Al. 1 : La modification projetée a supprimé l'obligation de s'adresser au représentant légal de l'incapable. Cette omission pourrait être lourde de conséquence ; la disposition devrait par conséquent réintroduire cette obligation.

Ad art. 95c P-LCA / Recours de l'entreprise d'assurance

Al. 3 : Il semble que la première phrase devrait commencer par l'expression « *Le droit de recours* » et non par « *L'obligation* ».

Conclusion

Le Conseil d'Etat reconnaît l'intérêt de procéder à une révision de la LCA. Il souligne néanmoins, eu égard à ce qui précède, la nécessité de revoir certaines dispositions légales, et souhaite que les interpellations parlementaires soient analysées de manière plus pointue, notamment les relations entre l'assurance de base et l'assurance maladie complémentaire.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Parties consultées
- OAE
- SASH

GS / EFD		
+	14. Okt. 2016	+
Reg.-Nr.		



2016.03618

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral des finances
Bernernhof
3003 Berne

Date **12 OCT. 2016**

Révision de la loi sur le contrat d'assurance
Prise de position du canton du Valais

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 6 juillet 2016, le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral des finances de lancer une procédure de consultation sur la révision de la loi sur le contrat d'assurance (LCA). Nous vous communiquons ci-après notre avis sur ce projet de révision de loi.

L'ensemble des modifications proposées est approuvé à l'exception de l'article 46a qui nécessiterait d'être complété comme suit :

- le nouvel article 46a qui remplace l'actuel art. 55 prévoit le maintien des assurances en cas de faillite alors que l'ancienne disposition indiquait que le contrat prenait fin à la date de l'ouverture de la faillite. Nous adhérons totalement à cette solution du maintien des assurances en cas de faillite mais il nous paraît nécessaire qu'une clause complémentaire vienne s'ajouter à cet article pour autoriser une résiliation extraordinaire dans un délai de 30 jours par l'administration de la faillite des contrats transférés. En effet, des assurances temporaires sont prévues dans nos contrats collectifs et les primes sont souvent plus avantageuses que les primes des contrats repris. C'est la raison pour laquelle nous sommes d'avis de compléter l'art 46a chiffre 1 par une mention similaire au chiffre 2 de l'actuel art. 54 autorisant une résiliation du contrat dans les 30 jours suivant le changement du propriétaire.

Le nouvel article 60a « *droit d'action directe et droit d'être renseigné* » accorde au lésé un droit d'action directe contre l'assureur RC. Hormis l'assurance RC véhicule dont le droit d'action directe existe déjà étant donné l'inscription de l'assureur sur le permis de circulation, nous nous demandons, dans les autres cas de responsabilité civile, comment cette information sera communiquée.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Esther Waeber-Kalbermatten



Le chancelier

Philipp Spörri



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidg. Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 13. September 2016 hs

**Vernehmlassung zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) zur Einreichung einer Stellungnahme zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eingeladen.

Anträge:

1. Die Statuierung des Widerrufsrechts in Art. 2a sei wie geplant umzusetzen.
2. Art. 40a Abs. 2 Obligationenrecht (OR) sei wie folgt zu ändern: «Das Widerrufsrecht für Versicherungsverträge richtet sich nach Art. 2a f. VVG.»
3. Bei Art. 9 Abs. 4 sei neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form zuzulassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
4. Das Verbot der einseitigen Änderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 soll auch für berufliche und gewerbliche Risiken zur Anwendung kommen.
5. Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre in Art. 46 Abs. 1 sei wie geplant umzusetzen.

Begründungen:

Zu Antrag 1

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers gemäss Art. 2a des Revisionsentwurfes aus Konsumentenschutzgründen befürworten wir ausdrücklich. Die unter Ziffer 2.1.1 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage (S. 19) aufgeworfene Frage, ob das Widerrufsrecht (wie in den meisten EU-Staaten) auf Lebensversicherungsverträge beschränkt werden sollte, ist zu verneinen. Es gibt neben Lebensversicherungsverträgen auch weitere umfassende, über längere Zeit bindende Versicherungsverträge, vor deren übereiltem Abschluss die Versicherungsnehmenden mit einem Widerrufsrecht zu schützen sind.

Zu Antrag 2

Derzeit bestimmt Art. 40a Abs. 2 OR, dass das Widerrufsrecht nicht für Versicherungsgeschäfte gilt. Wird nun im VVG ein Widerrufsrecht eingeführt, bedingt dies eine Anpassung der Bestimmung im OR. Im Vernehmlassungsentwurf ist jedoch keine entsprechende Änderung des OR vorgesehen.

Zu Antrag 3

Gemäss Art. 9 Abs. 4 der Vorlage sind vorläufige Deckungszusagen schriftlich zu bestätigen. Vorläufige Deckungszusagen werden nur eingeholt, wenn aus zeitlichen Gründen bereits umgehend eine Deckung vorliegen muss und die Ausstellung der Police erst später erfolgt. Es handelt sich bei deren Bestätigung unseres Erachtens um eine reine Formalität. Es ist nicht nachvollziehbar, dass gemäss Ziffer 1.2.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage der Nachweis durch Text als Alternative zur Schriftlichkeit propagiert wird, in dieser Bestimmung indessen an der Schriftlichkeit festgehalten wird. In Analogie zu vielen anderen Artikeln im Entwurf sollte die vorläufige Deckungszusage schriftlich «oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht» bestätigt werden.

Zu Antrag 4

Der Revisionsentwurf sieht in Art. 35 Abs. 1 ein Verbot der einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen vor, soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt. Ziffer 2.1.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage (S. 33) führt hierzu begründend aus, dass es sich bei der Versicherung von beruflichen oder gewerblichen Risiken um professionelle versicherte Personen handelt, die in diesem Bereich keines Schutzes bedürfen. Wir sind der Ansicht, dass es sich hierbei um eine pauschalisierte Annahme handelt, die nicht in jedem Falle stimmen muss. Es sind durchaus auch Fälle von Kleinunternehmungen denkbar, die vor einer einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen ebenfalls zu schützen sind.

Zu Antrag 5

Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre nach Art. 46 Abs. 1 des Revisionsentwurfes halten wir für eine positive Neuerung und begrüssen sie. Die Verjährung beginnt nicht ab Entdeckung des Schadens, sondern «nach Eintritt der Tatsache, welche die Leis-

tungspflicht begründet» zu laufen. Vor diesem Hintergrund war die bisherige Verjährungsfrist von zwei Jahren in vielen Fällen zu kurz, da der Schaden oftmals erst kurz vor oder bereits nach Ablauf der Verjährungsfrist entdeckt wurde. Dieser Problematik kann die Verlängerung von zwei auf fünf Jahre entgegenwirken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 13. September 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- regulierung@gs-efd.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Obergericht
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

5. Oktober 2016 (RRB Nr. 981/2016)

**Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüßen die Revision grundsätzlich. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 3 VE-VVG

Im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. c des nicht verabschiedeten Entwurfs zum VVG vom 21. Januar 2009 beantragen wir, dass im Bereich der Krankenzusatzversicherung die Versicherungsunternehmen in Art. 3 VVG zusätzlich dazu verpflichtet werden, über die Finanzierungsmethode einschliesslich der Bildung und Verwendung von Altersrückstellungen zu informieren.

Diese Information ist für die Produktwahl der Versicherten besonders wichtig, da die Zusatzversicherung zumeist für die ganze Lebensdauer gedacht ist. Insbesondere werden die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch auch in die Lage versetzt, neben den aktuell geltenden Prämien auch deren voraussichtliche künftige Entwicklung vergleichen zu können. Durch unterschiedliche Finanzierungsmethoden kann das Ausmass der Prämienabstufungen im Alter unterschiedlich stark ausfallen; dieses Kenntnis kann für den Vertragsabschluss entscheidend sein.

Art. 35a Abs. 4 VE-VVG

Anders als in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist es dem Krankenzusatzversicherer nach geltendem VVG freigestellt, ob er in den Versicherungsbedingungen lediglich die Kündigungsmöglichkeit durch die versicherte Person vorsieht oder ob er auch sich selber dieses Recht (z. B. Kündigung im Schadenfall) vorbehält. Art. 35a Abs. 4 VE-VVG

sieht neu vor, dass das ordentliche Kündigungsrecht in der Krankenversicherung nur den Versicherungsnehmenden, nicht aber dem Zusatzversicherer zusteht. Dies ist aufgrund der besonderen Natur der Krankenversicherung, wo sich die Versicherungsnehmenden mit der Versicherung ja gerade gegen das Risiko versichern, ein schlechtes Risiko zu sein, ausdrücklich zu begrüssen.

Art. 60a VE-VVG

Nach dem geltenden Recht haben geschädigte Dritte in der Haftpflichtversicherung ein gesetzliches Pfandrecht an der Versicherungsleistung. Damit kann der Schadenersatzanspruch der geschädigten Person geschützt werden. Der Weg über die Betreibung auf Pfandverwertung ist indessen wenig pragmatisch. Deshalb wird in Anlehnung an eine vergleichbare Regelung (Art. 65 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR741.01]) in Art. 60a VE-VVG die Einführung eines direkten Forderungsrechts der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer vorgeschlagen. Damit die geschädigte Person das direkte Forderungsrecht auch ausüben kann, wird ihr gegenüber dem Haftpflichtigen zudem auch ein Anspruch auf Auskunft hinsichtlich des Haftpflichtversicherungsschutzes eingeräumt (Abs. 2).

Diese Neuerungen werden ausdrücklich begrüsst. Damit kann die Rechtsstellung beispielsweise von geschädigten Patientinnen und Patienten wesentlich verbessert werden. Personen, die einen Medizinalberuf ausüben, sowie die Institutionen des Gesundheitswesens, sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere, gleichwertige Sicherstellung zu erbringen (Art. 40 Bst. h Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 [MedBG; SR811.11] und § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [GesG; LS810.1]). In jüngster Zeit melden sich vermehrt Patientinnen und Patienten von Medizinalpersonen, die sich ins Ausland abgesetzt haben und folglich in der Schweiz zivilrechtlich nicht mehr belangt werden können. Dieser Missstand könnte mit der vorgeschlagenen Regelung behoben werden. Dabei sollte aber sichergestellt werden, dass auch die Interessen der haftpflichtigen Person (z. B. durch Information und Beiladung im Prozessfall) gewahrt bleiben, damit nicht ungerechtfertigte Forderungen zulasten der Police der versicherten Person (mit negativen Folgen für die Prämien) vom Versicherer beglichen werden.

Art. 95c Abs. 2 und Abs. 3 insbesondere Bst. c VE-VVG

Wir begrüssen die Ausdehnung des Regressrechts in Art. 95c Abs. 2 VE-VVG.

Es ist sinnvoll, nicht mehr nur wie im geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG Familienangehörige und Hausgenossen im Regress zu privilegieren. Hingegen kann die Privilegierung von Personen, die gemäss Art. 95c Abs. 3 Bst. c VE-VVG «ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen», so interpretiert werden, dass dieser Personenkreis auch Mieter und juristische Personen umfasst.

Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen entspricht weder dem allgemeinen Rechtsverständnis noch der Ratio Legis des geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG. Durch das Regressprivileg soll verhindert werden, dass Personen in Anspruch genommen werden, die von der geschädigten Person selber wegen deren enger Beziehung zu ihnen nicht in Anspruch genommen würden. Die Beziehung zwischen Mieter und Vermieter hat diese Qualität nicht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schadenzufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen. Der Mieter ist schliesslich durch den Mietvertrag (Art. 257f Abs. 1 OR) auch dazu verpflichtet, die Sache sorgfältig zu gebrauchen (vgl. zum Ganzen BGE 4A_133/2014, insbesondere auch zur Bedeutung dieser VVG-Bestimmung für die kantonalen Gebäudeversicherungen trotz grundsätzlicher Ausnahme vom VVG).



Bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen ist auch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz gemäss Art. 41 OR, der für jedes fahrlässige Handeln eine Verantwortung vorsieht, ausgehebelt wird. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert eine sachgerechte Kostenzuweisung, weshalb Privilegierungen eng gehalten und nicht auf ganze Haftungsgruppen ausgeweitet werden sollten. Die Belastungen sollten im Rahmen einer sinnvollen Kostenverteilung (erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Art. 98 Abs. 2, S. 51) bei der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen verbleiben und bei dem Versicherungszweig anfallen, der hierfür direkt Prämien erhält. Für Mieterschäden sollten, soweit eine Haftung nach OR besteht, grundsätzlich die Privathaftpflichtversicherungen aufkommen. Es wäre weiter auch hinsichtlich der Präventionsbemühungen im Brandschutz nicht förderlich, Mieter beim Regress zu privilegieren.

Wir beantragen daher Art. 95c Abs. 3 Bst. c VE-VVG ersatzlos wegzulassen.

Art. 95c Abs. 3 VE-VVG sollte insgesamt – um eine systemwidrige Ausuferung durch die Rechtsprechung zu verhindern – allgemein enger gefasst und auf Personen beschränkt werden, die in einer engen persönlichen Beziehung zur versicherten Person stehen.

Aufhebung von Art. 103 Abs. 2 VVG

Im geltenden Art. 103 Abs. 2 VVG ist festgehalten, dass das VVG die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht berührt. Diese Ausschlussbestimmung zu den kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen wurde im vorliegenden Entwurf weggelassen. Dem Anliegen der kantonalen Gebäudeversicherungen, das bereits in der Vernehmlassung zur Vorlage von 2006 vorgetragen wurde, wurde somit nicht Rechnung getragen.

Wir beantragen, dass die Bestimmung zur Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf die kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen wieder aufgenommen wird, und schlagen dafür den folgenden Wortlaut vor: «Die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.»

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

